



**1. Änderungssatzung vom 31.07.2025
über die Satzung für Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen gemeindliche Feuerwehren der Gemeinde
Petershausen vom 31.03.2023**

Die Gemeinde Petershausen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

§ 1

- (1) § 1 Abs. 1 Nr. 4 „Das Ausrücken nach Falschalarmen (Fehl- und Täuschungsalarmen) die durch privaten Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden.“ wird durch folgenden Wortlaut geändert:
„Das Ausrücken nach Falschalarmen (Fehl- und Täuschungsalarmen) die durch privaten Brandmeldeanlagen oder durch ein System zum Absetzen eines automatischen Notrufs (Hausnotrufe) oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall) ausgelöst wurden.“
- (2) In der Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Petershausen“ wird folgendes geändert:
1. Unter 3. Einsatzkosten wird geändert:
Ölbindemittel mit Entsorgung pro 10 kg 41,00 €
wird ersetzt durch:
Ölbindemittel pro 10 kg 26,90 €
 2. Unter 5.2 Personalkosten für Sicherheitswachen wird der Stundensatz eines ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) von „16,90 €“ auf „17,90 €“ erhöht.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung der Feuerwehrkostensatzung vom 31.03.2023 tritt am 02.08.2025 in Kraft

Petershausen, 01.08.2025
Gemeinde Petershausen

Marcel Fath
Erster Bürgermeister

